

SATZUNG

SATZUNG DER STIFTUNG „JOVITA“

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung „JOVITA“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Hamburg.

§ 2 ZWECK DER STIFTUNG

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung und Bildung von Jugendlichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, insbesondere aus sozialen Randgruppen.
- (2) Der Stiftungszweck soll besonders auch dadurch erreicht werden, dass für diese Jugendlichen eine Begegnungsstätte aufgebaut wird, in der ein umfassendes Freizeit- und Ausbildungsangebot mit fachlicher Betreuung zur Verfügung steht. Durch Organisation eines sinnvollen Freizeitangebots und eines Angebotes von Aus- und Fortbildungskursen soll ein Abgleiten der Kinder und Jugendlichen verhindert werden. Neben der psychosozialen und fachbezogenen Betreuung kann auch in Spezialbereichen eine medizinische Betreuung erfolgen. Mit dieser Begegnungsstätte wird zugleich die soziokulturelle Integration und das gleichberechtigte Zusammenleben verschiedener Kulturen gefördert.
- (3) Zu den vorgenannten Zwecken gehört auch die Unterstützung auf den Gebieten
 - a) der Ausbildung, z. B. durch Stipendien
 - b) der Medizin, z. B. durch Kranken- oder Kurzuschüssesowie die Förderung von wissenschaftlichen Projekten im Bereich der Bildung und der Medizin.

- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften – auch im Ausland – zur Verfügung stellen.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3 VERMÖGEN DER STIFTUNG

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem bei Gründung der Stiftung eingebrachten Kapital sowie aus etwaigen Zustiftungen.
- (2) Rücklagen dürfen durch den Vorstand unter Zustimmung des Kuratoriums gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, die nicht Zustiftungen sind. Spenden sind unmittelbar und zeitnah im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden, wenn bei der Spende nicht etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

§ 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

§ 5 VORSTAND

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu drei Personen. Er wird vom Kuratorium für die Dauer von mindestens drei Jahren und höchstens fünf Jahren gewählt. Das Kuratorium – vertreten durch seinen Vorsitzenden - schließt auch den Anstellungsvertrag mit dem Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort. Der erste Vorstand wird durch den Stifter bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können unbeschadet der Rechte aus ihren Anstellungsverträgen jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (3) Der Vorstand wählt - wenn er aus mehreren Mitgliedern besteht - mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.
- (4) Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer gemäß Abs. (5) erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (5) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen oder eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen.

§ 6 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

Ihnen muss eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zu Grunde gelegt werden. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den jährlichen Finanzplan, der auch fortzuschreibende langfristige Vorhaben berücksichtigen muss, aufzustellen.

- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses stets allein.

Das Kuratorium kann den Vorstand insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, sich, wenn er aus mehreren Mitgliedern besteht, eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Die Geschäftsordnung muss auch die Art der Beschlussfassung des Vorstandes regeln. Die Regelung in § 11 dieser Satzung bleibt vorbehalten.
- (4) Der Vorstand hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen.
- (5) Das Kuratorium kann im Rahmen der gesetzlichen Grenzen beschließen, dass anstelle des Jahresabschlusses ein Vermögensstatus sowie eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung aufzustellen und zu prüfen ist.

§ 7 ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

- (1) Der Vorstand und ein Geschäftsführer im Sinne von § 5 Abs. (5) der Satzung bedürfen zu folgenden Geschäften der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Kuratoriums:
 - a) Aufstellung des Finanzplans,
 - b) wesentliche Abweichungen von dem Finanzplan,
 - c) Aufwendungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes außerhalb des Finanzplanes, in einer vom Kuratorium festzusetzenden Höhe,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Rahmen der Vermögensanlage,
 - e) Einstellung von Mitarbeitern mit einem Jahresgehalt von mehr als der Beitragsbemessungsgrenze zur Angestellten-Versicherung,
 - f) Festlegung der Grundsätze für die Vermögensanlage,
 - g) Maßnahme gem. § 5 Abs. (5) der Satzung,
 - h) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

- (2) Das Kuratorium kann den Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitern, insbesondere weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 8 KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Ein Mitglied des Kuratoriums wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl, die der Zustimmung des Stifters bedarf. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen werden ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt. Aufgrund von gesonderten Aufträgen von Kuratoriumsmitgliedern erbrachte Leistungen können angemessen vergütet werden.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stifters bedarf.
- (6) Aus wichtigem Grund kann das Kuratorium eines seiner Mitglieder mit allen Stimmen, außer der des Betroffenen, ausschließen.

§ 9 AUFGABEN DES KURATORIUMS

Das Kuratorium ist zuständig für die

1. Genehmigung des Finanzplanes,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abberufung,
3. Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand,
4. die Entlastung des Vorstandes,

5. die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
6. Entscheidung zustimmungsbedürftiger Geschäfte,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses oder der Jahresrechnung
gem. § 6 Abs. (5),
8. die Wahl des Abschlussprüfers.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES KURATORIUMS

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn der Stifter, zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium beschließt außer in den Fällen des § 9 Ziff. 2 und des § 11 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium kann einen Beschluss auch schriftlich oder mit anderen dokumentierenden Kommunikationsmitteln fassen, wenn alle Mitglieder zu dieser Art der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren). Beschlüsse nach § 9 Ziff. 2 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Kuratoriums und der Zustimmung des Stifters.
- (4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN, ZWECKÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gefördert wird. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstandes und des Kuratoriums sowie der Zustimmung des Stifters. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie aller Mitglieder des Kuratoriums und der Zustimmung des Stifters. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (3) Soweit dem Stifter in dieser Satzung Sonderrechte eingeräumt sind, kann er auf diese einzeln oder insgesamt durch Erklärung gegenüber der Stiftungsaufsicht verzichten. Die Organe der Stiftung sind in diesem Fall zu einer Fassungsänderung dieser Stiftungssatzung berechtigt. Die Fassungsänderung bedarf eines mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstandes und des Kuratoriums. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 13 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Lighthouse Foundation Stiftung für die Meere und Ozeane, Hamburg, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 AUFSICHT

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg.

(Stand: 25.07.2016)

